

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster (Verwaltungskostensatzung)

Lesefassung

Stand: 01.09.2020

Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster erlässt aufgrund der §§ 47 Absatz 2, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten.

[Einleitungstext der Änderungssatzung vom 12.05.2010:

Aufgrund der §§ 47 Absatz 2, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 12.05.2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 28.10.2009 beschlossen:]

§ 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster erhebt für Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten dem Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslage im Sinne von § 9 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
 1. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 2. Auskünfte einfacher Art;
 3. das Verfahren über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 4. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 a SächsVwKG und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
 5. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
 6. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden;
 7. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
 8. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.
- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 9, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

- (2) Nicht befreit sind

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis; Rahmengebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheiten maßgeblich vom Wert des Gegenstands der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Im Kostenverzeichnis nach Absatz 1 können für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten, die der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster nach Bundesrecht oder nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vornimmt, Verwaltungsgebühren festgelegt werden. Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Vorgaben für die Bemessung von Gebühren festgelegt, finden diese Anwendung. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 3.

- (4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Bei Rahmengebühren hat der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster die Gebühren gemäß Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 3 zu bemessen.

§ 6 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 7 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung des Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EUR ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EUR, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsverfahren) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 7 Absatz 2 entsprechend; in der Regel sollen jedoch in diesen Fällen keine Kosten erhoben werden.

- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Auslagen; Schreibauslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 10 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 6 und des § 6 Absatz 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 7 Absatz 2 und des § 8 Absatz 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 11 Kostenvorschuss

- (1) Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster den Antrag als zurückgenommen behandeln; da-rauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen

der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur angefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 13 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten

(1) Kostenansprüche des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

1. ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
2. der Kostenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Kostenansprüche des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Kostenanspruchs stehen.

(3) Kostenansprüche des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster bleiben unberührt.

§ 15 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird;

3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 14, § 17 Absätze 3 bis 7 und § 18 gelten sinngemäß.

§ 16 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlungen unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können vom Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster geändert werden, solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 17 Verjährung

- (1) Die Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
- (2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
- (3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (4) Die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch:
 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. Sicherheitsleistung;
 6. Vollstreckungsaufschub;
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;

10. Einbeziehung in ein Verfahren, dass die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
 11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis
1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
 6. die Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.
- (7) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 18 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 19 Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angefochten werden.

§ 20 Besondere Vorschriften

Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührevorschriften anzuwenden sind. Für die Kostenerhebung nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ist § 13 SächsUIG anzuwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 26.08.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.09.2006 außer Kraft.

Kamenz, den 28.10.2009

Dantz
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1**zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster****- Kostenverzeichnis -**

Tarif-Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Einleitungsgenehmigung bei Neubau sowie für einfache Hausanschlüsse	25,50
2.	Einleitungsgenehmigung für gewerbliche Schmutzwässer	76,50 bis 153,00
3.	Einleitungsgenehmigung für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	12,50 pro Wohneinheit
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,50 bis 511,00
5.	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	15,00
6.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	15,00
7.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 1 – 6	15,00
8.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 1 - 7	15,00
9.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,50
10.	Fristverlängerung	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren und Beiträge mindestens 5,00
11	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	5,00 bis 511,00
12.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	51,00 bis 255,50
12.1	Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen	

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

12.1.1	Probeentnahmen	10,00
12.1.2	Auswertarbeiten	je angefangene Stunde 25,50
12.1.3	Einfache Untersuchungen (Geruch, Farbe, Trübung etc.)	5,00
12.1.4	Mechanische Untersuchungen (absetzbare Stoffe, Glühverlust)	15,00
12.1.5	Chemische Untersuchung	nach Aufwand mindestens 15,00
13.	Einsichtgewährung in Akten, Bauunterlagen, amtliche Bücher, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und soweit Einsicht nicht in einem bereits gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	5,00
14.	Schreibauslagen Vervielfältigungen Bis Format DIN A4 je Seite Bis Format DIN A3 je Seite	0,15 0,30
14.1	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsbestand	
14.1.1	Bis DIN A4	10,00
14.1.2	Größer als DIN A4 bis DIN A3	15,00
14.2	Schreibauslagen	
14.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	je angefangene Seite 0,50
14.2.2	für jede weitere Seite	je angefangene Seite 0,15
15.	Verlängerung der Frist für Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen / Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen 1. Verlängerung 2. Verlängerung 3. Verlängerung Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage.	25,50 255,50 766,50

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Abwasserzweckverbandes in weisungs-freien Angelegenheiten, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus §§ 4, 8 der Verwaltungskostensatzung ergibt	Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr, Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR
16.1	Abwasserbeitragsbescheide	
16.1.1	Schmutzwasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	37,00 45,00
16.1.2	Niederschlagswasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	37,00 45,00
16.2	Abwassergebührenbescheide	
16.2.1	Schmutzwasserbeseitigung zentral Schmutzwasserbeseitigung dezentral	28,00 28,00
16.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung zentral Niederschlagswasserbeseitigung dezentral	25,00 25,00
16.2.3	Entsorgungsleistungen - Entleerung Kleinkläranlage - Entleerung abflusslose Sammelgrube - Entleerung Fäkaliengrube	33,00 33,00 33,00
16.3	Die Rechtsbehelfsgebühren in den Ziffern 16.1.1 bis 16.2.3 sind Regelgebühren.	